

Satzung über die Bildung eines Beirates der Stadt Ottweiler für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I 2019, S. 639) und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (SBGG) vom 26.11.2003, (Amtsbl. 2003, S. 2987) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Behindertenbeauftragte/r und Behindertenbeirat

- (1) Zur Wahrung der Belange von Einwohnern mit Behinderungen bildet die Stadt Ottweiler einen Behindertenbeirat.
- (2) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2

Amtszeit/Besetzung

- (1) Die Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten sowie des Behindertenbeirates entspricht der des Stadtrates. Für die Zeit nach der Kommunalwahl bis zur Konstituierung eines neuen Behindertenbeirates bleiben der/die Behindertenbeauftragte sowie der bisherige Behindertenbeirat im Amt.
- (2) Der Behindertenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von den Fraktionen der im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen und von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin berufen. Bei der Benennung der Mitglieder sollen möglichst alle Stadtteile berücksichtigt werden.
- (4) Die Sitzverteilung im Behindertenbeirat erfolgt unter Zugrundelegung des Ergebnisses der jeweiligen Stadtratswahl. Die Sitzverteilung wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.
- (5) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Behindertenbeauftragte/r) und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 46 KSVG.
- (6) Der Behindertenbeirat kann zu seinen Sitzungen bis zu drei ständige „beratende Mitglieder“ zulassen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte und der Behindertenbeirat setzen sich auf der Grundlage des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel ein, ihre gesellschaftliche Gleichstellung und Teilhabe zu verwirklichen. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen,
 - b) die Beratung und die Zusammenarbeit mit den Organen und Ortsräten der Stadt Ottweiler sowie
 - c) die Beratung und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden.
- (2) Der Behindertenbeirat kann Anträge zu behindertenrelevanten Themen bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur weiteren Beantragung und zur Entscheidung bzw. zur Vorlage an den Stadtrat stellen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Behindertenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt die/der Behindertenbeauftragte, die/der gleichfalls stimmberechtigt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm Beauftragten sowie die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte sind berechtigt, an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen. Zu behindertenrelevanten Themen in den Ausschüssen oder im Stadtrat ist die/der Behindertenbeauftragte einzuladen und anzuhören.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte und/oder ein vom Behindertenbeirat bestimmtes Mitglied berichten dem Stadtrat oder dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing einmal im Jahr über ihre Arbeit.

§ 5 Entschädigung

- (1) Zur Abgeltung der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Behindertenbeirates einen vierteljährlichen Grundbetrag.
- (2) Der/dem Behindertenbeauftragten kann hiervon eine abweichende Entschädigung gewährt werden.
- (3) Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottweiler, den 17. Dezember 2019
Der Bürgermeister
gez. Schäfer

(Siegel)